

---

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule  
Weingarten für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und  
Grundbildung** (Weiterbildung)

---

## Inhalte der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung (Weiterbildung)**

### Gliederung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zweck der Prüfung .....	3
§ 3 Hochschulgrad .....	3
§ 4 Zulassung .....	3
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	3
§ 6 Studienberatung .....	4
§ 7 Studienleitung .....	4
§ 8 Prüfungsausschuss .....	4
§ 9 Prüfer und Gutachter.....	4
§ 10 Masterprüfung.....	4
§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen .....	5
§ 12 Masterarbeit .....	5
§ 13 Ermittlung der Noten .....	5
§ 14 Ermittlung der Gesamtnote.....	6
§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen.....	6
§ 16 Versäumnis, Rücktritt.....	7
§ 17 Schutzvorschriften.....	7
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung .....	7
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte .....	8
§ 21 Zeugnis .....	8
§ 22 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	8
§ 23 Inkrafttreten .....	8
Anlage 1: Verzeichnis der kooperierenden Hochschulen und Institutionen mit Ansprechpartnern .....	9
Anlage 2: Zeugnisurkunde (deutsch).....	10
Anlage 3: Zeugnisurkunde (englisch).....	11
Anlage 4: Nachzuweisende Kompetenzen .....	12
Anlage 5: Workload der Studierenden .....	13
Anlage 6: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen .....	14
Anlage 7: Belegbogen/Zeugnis über die Modulprüfungen.....	15
Anlage 8: Diploma Supplement (deutsch) .....	17
Anlage 9: Diploma Supplement (englisch).....	25

## Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)

vom 30.10.2009

### Vorbemerkung

In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung) regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

(2) Der Weiterbildungsstudiengang wird in Kooperation der Pädagogischen Hochschule Weingarten mit der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH), der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, der Universität Bremen, der Universität Siegen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (vgl. Anlage 1) durchgeführt. Mit dem Master-Studiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines Master **Alphabetisierung und Grundbildung** geschaffen.

### § 2 Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Weiterbildung im Bildungswesen. Er schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Masterprüfung sollen die Absolventen nachweisen, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 2 und 3) aus.

### § 4 Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung) vom 30.10.2009.

### § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in diesem berufsbegleitenden Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

Der Umfang des Studiums beträgt 60 ECTS. Dies entspricht einem Workload von 1.800 Stunden (h), der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Praxisanteile unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Anlage 5.

(3) Der Studiengang ist in 6 Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt acht Module (vgl. Anlage 6). Die Praxisanteile sind an fünf dieser acht Module gekoppelt.

(4) Verschiedene Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander auf. Deshalb sind sie in der Abfolge zu absolvieren, wie sie in Anlage 6 festgelegt ist.

## **§ 6 Studienberatung**

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums an der Pädagogischen Hochschule Weingarten die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule nutzen. Darüber hinaus berät die Studienleitung bei studiengangsspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

## **§ 7 Studienleitung**

Die Studienleitung besteht aus einem Leiter und einem stellvertretenden Leiter. Beide sind zugleich Modulverantwortliche. Mindestens ein Mitglied der Studienleitung ist zugleich Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Modulverantwortliche sind Professoren der kooperierenden Hochschulen, die die fachliche Verantwortung für ein oder mehrere Module des Studiengangs tragen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Studienleiter und seinem Vertreter zusammen. Der Prüfungsausschuss entscheidet einstimmig.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Prüfungen rechtmäßig durchgeführt werden. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Er berichtet der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Pädagogische Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

## **§ 9 Prüfer und Gutachter**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Dozenten des Studienganges als Prüfer. Zu Prüfern können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter bestellt. Der Erstgutachter ist i.d.R. für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er ist Mitglied an einer der sechs beteiligten Hochschulen. Der Zweitgutachter kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

## **§ 10 Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den sieben studienbegleitenden Modulprüfungen und der Mastermodulprüfung (Masterarbeit).
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 13 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt acht Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 18, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter § 14 gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 13.
- (5) Alle Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

### § 11 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche oder der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 10 und der entsprechenden ECTS aus.

(2) In den Praxisanteilen weist der Studierende nach, dass er in einem spezifischen Feld der Alphabetisierungsarbeit vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Lehrenden werden als Studienleistungen „Praxisaufgaben“ gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(4) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Praxisbezug werden durch die Dozenten Studienleistungen gestellt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung ist.

(5) Der zuständige Dozent beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

### § 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den Modulen AN, EB, US, FD, GA-MS und LSN (vgl. Anlage 6) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt von einem Professor, der im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von **sechs Monaten** abzuschließen. Über eine **Verlängerung von höchstens drei Monaten** entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.

(4) In der Masterarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit i.d.R. mit Bezug zum Praxisfeld im Bereich der Alphabetisierung und/oder Grundbildung entsprechend wissenschaftlichen Methoden anzufertigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Studierende sie selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.

(7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 4 Exemplaren in schriftlicher Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtern geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von **12 Wochen** nach ihrer Abgabe zu benoten.

### § 13 Ermittlung der Noten

(1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Belegbogen (Anlage 7) festzuhalten, der von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtern ebenfalls zu unterzeichnen sind. **Können sich die beiden Gutachter nicht auf eine Note einigen, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern die Note fest.**

(3) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfern zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können (siehe Tabelle unter Abs. 5). Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	FX / F	Fail	Nicht Ausreichend

(5) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte, d.h. Kohorte WS 2011/12 bis SoSe 2013, relative Noten ausbringen.

#### § 14 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS	Gewichtungsfaktor
Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext	Klausur (60 Min.)	3	3
Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung	Portfolio und Kolloquium	7	7
Unterstützung des Schriftspracherwerbs	Portfolio und Kolloquium	9	9
Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs	Fördergutachten	6	6
Grundbildung und Arbeitswelt - Rechnen	Klausur (60 Min.)	5	5
Grundbildung und Arbeitswelt - Medienkompetenz, Sozial- und Demokratiekompetenz	Klausur (60 Min.)	4	4
Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit	Portfolio und Kolloquium	8	8
Mastermodul	Masterarbeit	18	18

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 60:  $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 60 = \text{Endnote}$

#### § 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden vom Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Studierende wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei dreimaligem Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er aus ihm nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.

(3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

### **§ 17 Schutzvorschriften**

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen zu berücksichtigen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann jedoch nicht durch die Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Im Falle des Mutterschutzes gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist erhält die Studierende ein neues Thema.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternteilzeit nach dem BEEG auslösen. Er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Abs.1 Sätze 4 bis 6 finden Anwendung.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung oder die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Die Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.

(2) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 18) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 21 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Anlage 2, Anlage 3).

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

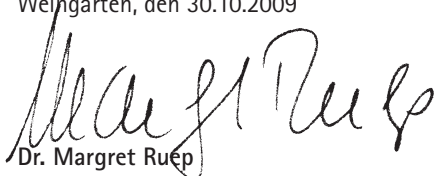
### **§ 22 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** ist an den beteiligten Hochschulen bekannt zu machen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** tritt sofort in Kraft.

Weingarten, den 30.10.2009



Dr. Margret Ruëp  
Rektorin Pädagogische Hochschule Weingarten



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)

---

## **Anlage 1: Verzeichnis der kooperierenden Hochschulen und Institutionen mit Ansprechpartnern**

### **apfe e.V. an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH)**

Semperstraße 2a

01069 Dresden

Ansprechpartnerin: Lilo Dorschky

Telefon: 0351-4779-427

E-Mail: [lilo.dorschky@ehs-dresden.de](mailto:lilo.dorschky@ehs-dresden.de)

### **Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd**

Oberbettringer Straße 200

73525 Schwäbisch Gmünd

Ansprechpartnerin: Prof. Dr. Erika Brinkmann

Telefon: 07171-983-214

E-Mail: [erika.brinkmann@ph-gmuend.de](mailto:erika.brinkmann@ph-gmuend.de)

### **Universität Bremen**

Bibliothekstraße 1

28359 Bremen

Ansprechpartner: Prof. Dr. Jürgen Friedrich

Telefon: 0421-218-64331

E-Mail: [friedrich@informatik.uni-bremen.de](mailto:friedrich@informatik.uni-bremen.de)

### **Universität Siegen**

Postfach

57068 Siegen

Ansprechpartner: Prof. Dr. Hans Brügelmann

Telefon: 0271-740-4470

E-Mail: [oase@paedagogik.uni-siegen.de](mailto:oase@paedagogik.uni-siegen.de)

### **Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

Schlossplatz 2

48149 Münster

Ansprechpartner: Prof. Dr. Rainer Brödel

Telefon: 0251-83-29276

E-Mail: [rainer.broedel@uni-muenster.de](mailto:rainer.broedel@uni-muenster.de)

Anlage 2: Zeugnisurkunde (deutsch)



## Die Pädagogische Hochschule Weingarten

verleiht

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad eines **Master of Arts (M. A.)**  
im Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung**  
(Weiterbildung)

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)  
vom xx.yy.2009

mit der Gesamtnote

\_\_\_\_\_

bestanden.

Weingarten, den \_\_\_\_\_

Rektor(in)

( Siegel der Pädagogischen  
Hochschule Weingarten )

Anlage 3: Zeugnisurkunde (englisch)



The University of Education Weingarten

hereby awards

Ms./Mr.

\_\_\_\_\_

born \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

the degree **Master of Arts (M. A.)**  
in **Adult Literacy Development and Basic Education**  
(further education)

In accordance with the study and examination regulations of the  
Master Programme in **Adult Literacy Development and Basic Education**  
(further education) from the xx.yy.2009

the overall grade of

\_\_\_\_\_

was achieved.

Weingarten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rector

(Official Seal)

## Anlage 4: Nachzuweisende Kompetenzen

### 1. Personale Kompetenzen (10 ECTS)

Die Studierenden

- reflektieren ihre Berufsrolle auf dem Hintergrund ihrer Biographie
- reflektieren ihre Einstellungen zum Beruf, um daraus Konsequenzen für ihr Handeln zu ziehen
- üben ihre Berufsrolle verantwortungsbewusst aus
- verfügen über unterschiedliche institutions- und teilnehmerbezogene Handlungskonzepte
- kennen Methoden und Modelle der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts und reflektieren diese in ihrer beruflichen Praxis
- wenden Strategien für den Umgang mit beruflichen Belastungen an

### 2. Didaktische Kompetenzen im Umgang mit der Zielgruppe (10 ECTS)

Die Studierenden

- entwickeln einen ganzheitlichen Blick auf die Eigenschaften, die Fähigkeiten sowie die Biografie ihrer Lerner und bilden Hypothesen über deren Problemlagen und Ressourcen sowie über angemessene Fördermöglichkeiten
- können entwicklungsfördernde, menschenwürdige und angstfreie Beziehungen gestalten
- nehmen Lerner in ihrer Person ernst und drücken ihre Wertschätzung verbal und/oder nonverbal aus
- fördern die Selbst- und Sozialkompetenz von Lernern, um selbstorganisiertes Lernen zu unterstützen
- vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln
- planen, organisieren, gestalten und reflektieren Unterstützungsprozesse in Kooperation mit den Lernenden
- können Lerner befähigen, vernetzt zu denken und das Gelernte anzuwenden, um dadurch nachhaltige Lern- und Veränderungsprozesse anzuregen

### 3. Kompetenzen in Beratung und Kooperation (10 ECTS)

Die Studierenden

- kennen die grundlegenden Beratungsaufgaben im eigenen Handlungsfeld
- kennen Konzepte und Settings der Beratung
- zeigen in Beratungsgesprächen Sachkenntnis über die persönlichen, rollenspezifischen und institutionellen Grenzen ihres Beratungshandelns
- schätzen individuelle, gruppenspezifische und institutionelle Problemdimensionen angemessen ein und entwickeln theoriegeleitet Lösungen
- wenden Grundkenntnisse der Kommunikationspsychologie an und setzen Gesprächsführungsstrategien und -techniken personen-, situations- und sachgerecht ein
- entfalten Empathie, Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber den Beratenden
- führen Beratungsgespräche situationsgerecht und zielorientiert, reflektieren diese und entwickeln Alternativen

### 4. Kompetenzen im gesteuerten Zweitspracherwerb<sup>1</sup> (10 ECTS)

Die Studierenden

- kennen Konzeptionen, Modelle und Methoden der Sprachwissenschaft und wenden sie bei der Analyse der deutschen Sprache für den gesteuerten Zweitspracherwerb an
- vergleichen Formen und Funktionen des Deutschen mit anderen in Deutschland gesprochenen Sprachen
- kennen Theorien, Methoden und Ergebnisse der Lehr- und Lernforschung im gesteuerten Zweitspracherwerb und beziehen dieses Wissen bei der Planung, der Durchführung und der Evaluation von Unterricht ein
- können Materialien zur Landeskunde bzw. zu Kulturstudien deutschsprachiger Länder und Gesellschaften recherchieren, dokumentieren und für Lehr- und Lernprozesse umsetzen

<sup>1</sup> Wer die Anforderungen im Bereich des gesteuerten Zweitspracherwerbs erfüllt, ist nach Abschluss der Module US und FD berechtigt, Integrationskurse (geregelt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF) zu leiten.

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)

**Anlage 5: Workload der Studierenden**

Modul Nr.	Modul	ECTS	h	Präsenz in h	Selbstlernzeit in h			Präsenz in d	Selbstlernzeit in d		
						davon Praxis	davon Prüfung			davon Praxis	davon Prüfung
1	Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext	3	90	30	60	--	30	3,75	7,50	--	3,75
2	Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung	7	210	70	140	30	30	8,75	17,50	3,75	3,75
3	Unterstützung des Schriftspracherwerbs	9	270	90	180	30	30	11,25	22,50	3,75	3,75
4	Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs	6	180	45	135	30	30	5,50 (5,6)	17,00 (16,9)	3,75	3,75
5	Grundbildung und Arbeitswelt – Rechnen	5	150	30	120	30	30	3,75	15,00	3,75	3,75
6	Grundbildung und Arbeitswelt – Medienkompetenz, Sozial- und Demokratiekompetenz	4	120	30	90	--	30	3,75	11,25	--	3,75
7	Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit	8	240	90	150	30	30	11,25	18,75	3,75	3,75
8	Mastermodul	18	540	--	540	--	540	--	67,50	--	67,50
Summe			1800	385	1415	150	750	48	177	18,75	93,75
	Auftaktveranstaltung		4								
	Abschlussveranstaltung		4								
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten		2								
Summe			1810								

## Anlage 6: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

Die folgenden Module bzw. Lehrveranstaltungen sind festgelegt: Die Veranstaltungen „Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext (AN)“ und „Medienkompetenz (GA-MS1)“ müssen im ersten Semester absolviert werden; die Veranstaltung „Grundlagen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik (US 1)“ muss vor dem Modul „Förderdiagnostik (FD)“ und dieses vor dem Modul „Rechnen (GA-R)“ besucht werden.

Kompetenzbereich	Modul Nr.	Modul (Kürzel)	Prüfungsleistung	ECTS Modul	Lehrveranstaltungen	Kürzel LV	ECTS LV	Sem.
Grundlagen Alphabetisierung und Grundbildung	1	Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext (AN)	Klausur (60 Min.)	3	Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext	AN	3	1
Erwachsenenbildung	2	Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung (EB)	Portfolio und Kolloquium	7	Didaktische Grundlagen des Lernens und der Bildung Erwachsener	EB1	2	1
					Mikrodidaktische Dimensionen des Lehrens und Lernens mit Erwachsenen – Methodenlabor	EB2	2	2
					Planungshandeln und makrodidaktische Dimensionen der Erwachsenenbildung	EB3	3	3
Fach- und diagnostische Kompetenzen a) Schriftsprache	3	Unterstützung des Schriftspracherwerbs (US)	Portfolio und Kolloquium	9	Grundlagen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik	US1	3	1
					Didaktik und Methodik der Alphabetisierung	US2	3	2
					Alphabetisierung von Migrantinnen und Migranten	US3	3	2
	4	Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs (FD)	Fördergutachten	6	Grundlegende Ansätze & Konzepte	FD1	2	2
					Förderdiagnostische Verfahren	FD2	4	3
Fach- und diagnostische Kompetenzen b) Grundbildung und Arbeitswelt	5	Grundbildung und Arbeitswelt – Rechnen (GA-R)	Klausur (60 Min.)	5	Rechnen in Arbeitswelt und Alltag	GA-R	5	4
	6	Grundbildung und Arbeitswelt – Medienkompetenz, Sozial- und Demokratiekompetenz (GA-MS)	Klausur (60 Min.)	2	Medienkompetenz	GA-MS1	2	1
2				Sozial- und Demokratiekompetenz	GA-MS2	2	1	
Beratungs- und Vernetzungskompetenz	7	Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit (LSN)	Portfolio und Kolloquium	6	Grundlagen ‚Lernen‘ – ‚Lernberatung‘ – ‚Sozialpädagogische Begleitung‘	LSN1	3	1
					Lernberatung und Sozialpädagogische Begleitung in der Praxis der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit	LSN2	3	2
					Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte	LSN3	2	2
Wissenschaftliches Arbeiten	8	Mastermodul (MA)	Masterthesis	18				

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)

### Anlage 7: Belegbogen/Zeugnis über die Modulprüfungen

Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung**  
Belegbogen/Zeugnis über die Modulprüfungen

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Modul 1: Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext			
Arbeitsaufwand 3 ECTS (~ 90 h)	Präsenz: 30 h	Selbstlernzeit: 60 h	Prüfungsleistung: Klausur
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers		Bewertung

Modul 2: Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung			
Arbeitsaufwand 7 ECTS (~210 h)	Präsenz: 70 h	Selbstlernzeit: 140 h (davon 30 h Praxis)	Prüfungsleistung: Portfolio und Kolloquium
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers		Bewertung

Modul 3: Unterstützung des Schriftspracherwerbs			
Arbeitsaufwand 9 ECTS (~270h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 180 h (davon 30 h Praxis)	Prüfungsleistung: Portfolio und Kolloquium
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers		Bewertung

Modul 4: Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs			
Arbeitsaufwand 6 ECTS (~180 h)	Präsenz: 45 h	Selbstlernzeit: 135 h (davon 30 h Praxis)	Prüfungsleistung: Fördergutachten
_____	_____		_____
Datum	Unterschrift des Prüfers		Bewertung

Modul 5: Grundbildung und Arbeitswelt - Rechnen			
<b>Arbeitsaufwand</b> 5 ECTS (~150 h)	<b>Präsenz:</b> 30 h	<b>Selbstlernzeit:</b> 120 h (davon 30 h Praxis)	<b>Prüfungsleistung:</b> Klausur
_____	_____	_____	_____
Datum	Unterschrift des Prüfers	Bewertung	

Modul 6: Grundbildung und Arbeitswelt - Medienkompetenz, Sozial- und Demokratiekompetenz			
<b>Arbeitsaufwand</b> 4 ECTS (~120 h)	<b>Präsenz:</b> 30 h	<b>Selbstlernzeit:</b> 90 h	<b>Prüfungsleistung:</b> Klausur
_____	_____	_____	_____
Datum	Unterschrift des Prüfers	Bewertung	

Modul 7: Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit			
<b>Arbeitsaufwand</b> 8 ECTS (~240 h)	<b>Präsenz:</b> 90 h	<b>Selbstlernzeit:</b> 150 h (davon 30 h Praxis)	<b>Prüfungsleistung:</b> Portfolio und Kolloquium
_____	_____	_____	_____
Datum	Unterschrift des Prüfers	Bewertung	

Modul 8: Mastermodul		
<b>Arbeitsaufwand</b> 18 ECTS (~540 h)	<b>Selbstlernzeit:</b> 540 h	<b>Prüfungsleistung:</b> Masterthesis
Thema der Masterthesis: _____ _____ _____		
_____	_____	_____
Datum	Unterschrift des Prüfers	Bewertung



## Anlage 8: Diploma Supplement (deutsch)

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname**
- 1.2 **Vorname**
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**
- 1.4 **Matrikelnummer des/der Studierenden**

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**  
Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)  
**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**  
Master of Arts (M.A.)
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**  
Module:
  1. Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext
  2. Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung
  - 3.1 Unterstützung des Schriftspracherwerbs
  - 3.2 Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs
  - 4.1 Grundbildung und Arbeitswelt - Rechnen
  - 4.2 Grundbildung und Arbeitswelt - Medienkompetenz, Sozial- und Demokratiekompetenz
  5. Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit
  6. Mastermodul
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**  
Pädagogische Hochschule Weingarten (gegr. 1949)  
**Status (Typ/Trägerschaft)**  
Pädagogische Hochschule/ University of Education - Staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, BR Deutschland
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**  
Pädagogische Hochschule Weingarten - Fakultät II  
**Status (Typ/Trägerschaft)**  
Pädagogische Hochschule/ University of Education - Staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, BR Deutschland
- 2.5 **Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**  
Deutsch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation**  
Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (postgraduierter Studiengang mit abschließender Masterarbeit (18 ECTS – Anrechnungspunkte/credits = CR, ECTS-Qualifikationsstufe II), anwendungsorientiert
- 3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**  
4 Semester/2 Jahre, 60 ECTS, pro Studiensemester 15 ECTS entspr. 450 Stunden Workload

### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Abgeschlossenes Studium in einem Lehramt oder in Pädagogik, in Psychologie, in Soziologie oder in Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Sozialer Arbeit (in einem Umfang von mindestens 240 ECTS) (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)
- Einschlägige Berufserfahrung in einem Tätigkeitsbereich der Alphabetisierung und Grundbildung, der Erwachsenenbildung oder in der Sozialpädagogik/Sozialer Arbeit (im Umfang von mindestens einem Jahr);
- (nachzuweisende) Kompetenzen in drei der vier Bereiche: Personale Kompetenzen, Didaktische Kompetenzen im Umgang mit der Zielgruppe, Kompetenzen in Beratung und Kooperation, Kompetenzen im gesteuerten Zweitspracherwerb
- Auswahlverfahren mit Zulassungsrangliste nach Note des ersten Abschlusses, Umfang der Berufserfahrung/ (bisherigen) praktischen Tätigkeit, einschlägigen Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen), Motivationsschreiben
- Entrichtung von Studiengebühren

## 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

### 4.1 Studienform

Teilzeitstudium (berufsbegleitend) inkl. Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten (Bearbeitung von Fachliteratur, regionale Arbeitsgruppen, E-Learning, Praxisanteile sowie Prüfungsvorbereitung)

### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der M.A.-Abschluss erfordert das Erreichen von 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Hierzu gehört auch die Anfertigung einer praxisbezogenen Abschlussarbeit (Masterarbeit: 18 ECTS, Bearbeitungszeitraum: 6 Monate). Das Studium umfasst insgesamt 1.800 h (davon 385 h Präsenzzeit, 150 h Praktikumszeit und 1.265 h Selbstlernzeit). Der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Woche beträgt 20 h.

Die Leistungsnachweise sind vollständig und in allen Bereichen des Studiums zu erbringen (Studienleistungen, Praxisanteile und Prüfungsleistungen). Leistungsnachweise werden durch Klausuren, Portfolios und Kolloquien sowie einem mehrperspektivischen Fördergutachten erworben. Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Das Studium schließt berufspraktische Anteile im Umfang von insgesamt 5 ECTS ein.

Der Abschluss qualifiziert die Studierenden zu Fachleuten für die Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Studierenden können

- Verfahren zur Lernstandserhebung und Lernverlaufsbeobachtung anhand verschiedener Kriterien auf ihre situationsspezifische Tauglichkeit hin überprüfen und einsetzen,
- verschiedene formelle und informelle Verfahren zur Einschätzung von Leistungen anwenden und auf individuelle Lernstände abgestimmte Förderkonzepte entwickeln, evaluieren und gegebenenfalls modifizieren,
- ein Lehrangebot in der Alphabetisierung und Grundbildung selbstständig didaktisch planen, durchführen und auswerten,
- mithilfe eines Kriterienkatalogs Materialien beurteilen und ihn beim Einsatz und bei der Erarbeitung eigener Materialien berücksichtigen,
- unterschiedliche Sozialformen des Lernens situationsgerecht arrangieren und didaktisch begründen,
- fachliche Kompetenz zur Gestaltung geeigneter Rahmenbedingungen für Lernberatung und sozialpädagogische Begleitung in ihrem jeweiligen Handlungsfeld anwenden,
- die Relevanz sozialer Kompetenzen in Bezug auf Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt reflektieren,
- verschiedene Handlungsansätze zur Förderung der sozialen Kompetenzen der Lernenden in die Alphabetisierung und Grundbildung einbeziehen,
- die Rolle des Kursleitenden/Programmplanenden sowie das berufliche Selbstverständnis nach pädagogischer Handlungsmotivation, Professionalitätsanspruch und institutioneller Einbettung reflektieren.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang bietet ein ausgewogenes Verhältnis von Modulen in den Kompetenzbereichen

- Grundlagen Alphabetisierung und Grundbildung,
- Erwachsenenbildung
- Fach- und diagnostische Kompetenzen,
- Beratungs- und Vernetzungskompetenz,
- wissenschaftliches Arbeiten.

Gegenstand der in den beiden letzten Studiengangsemestern zu erstellenden Masterarbeit ist i.d.R. ein praxisbezogenes Thema aus dem Bereich Alphabetisierung und Grundbildung sein. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache vorgelegt.

#### Module (55 ECTS):

1. Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext (3 ECTS):  
Lehrveranstaltung: Analphabetismus im gesellschaftlichen Kontext (3 ECTS)
2. Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung (7 ECTS):
  1. Lehrveranstaltung: Didaktische Grundlagen des Lernens und der Bildung Erwachsener (2 ECTS)
  2. Lehrveranstaltung: Mikrodidaktische Dimensionen des Lehrens und Lernens mit Erwachsenen – Methodenlabor (2 ECTS)
  3. Lehrveranstaltung: Planungshandeln und makrodidaktische Dimensionen der Erwachsenenbildung (3 ECTS)
- 3.1 Unterstützung des Schriftspracherwerbs (9 ECTS):
  1. Lehrveranstaltung: Grundlagen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik (3 ECTS)
  2. Lehrveranstaltung: Didaktik und Methodik der Alphabetisierung (3 ECTS)
  3. Lehrveranstaltung: Alphabetisierung von Migrantinnen und Migranten (3 ECTS)
- 3.2 Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs (6 ECTS):
  1. Lehrveranstaltung: Grundlegende Ansätze & Konzepte (2 ECTS)
  2. Lehrveranstaltung: Förderdiagnostische Verfahren (4 ECTS)
- 4.1 Grundbildung und Arbeitswelt – Rechnen (5 ECTS):  
Lehrveranstaltung: Rechnen in Arbeitswelt und Alltag (5 ECTS)
- 4.2 Grundbildung und Arbeitswelt – Medienkompetenz, Sozial- und Demokratiekompetenz (4 ECTS):
  1. Lehrveranstaltung: Medienkompetenz (2 ECTS):
  2. Lehrveranstaltung: Sozial- und Demokratiekompetenz (2 ECTS)
5. Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit (8 ECTS):
  1. Lehrveranstaltung: Grundlagen Lernen – Lernberatung – Sozialpädagogische Begleitung (3 ECTS)
  2. Lehrveranstaltung: Lernberatung und Sozialpädagogische Begleitung in der Praxis der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit (3 ECTS)
  3. Lehrveranstaltung: Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte
6. Mastermodul (18 ECTS):  
Masterarbeit

#### Praxisanteile (5 ECTS):

Die Praxisanteile sind an fünf Module gebunden (jeweils 1 ECTS), (teilweise) auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt:

2. Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung: Alphabetisierung und Grundbildung
- 3.1 Unterstützung des Schriftspracherwerbs
- 3.2 Dialogische Förderdiagnostik am Beispiel des Schriftspracherwerbs
- 4.2 Grundbildung und Arbeitswelt – Rechnen
5. Lernberatung, sozialpädagogische Begleitung, Netzwerkarbeit und Entwicklung neuer Lernorte in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten sind dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen (und mündlichen) Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notensystem (vgl. Abschnitt 8.6) sowie ECTS-Notensystem

Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfern zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können (siehe Tabelle unter Abs. 5). Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	FX / F	Fail	Nicht Ausreichend

#### 4.5 Gesamtnote

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 60:  $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 60 = \text{Endnote}$   
 5 Benotungsgrade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4) und „Nicht Ausreichend“ (5). Leistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

### 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

#### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M.A.) (ECTS-Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion/für eine Bewerbung zur Zulassung zum Promotionsstudium (vgl. Abschnitt 8.5)

#### 5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss qualifiziert zur Arbeit im Berufsfeld „Alphabetisierung und Grundbildung“ sowie zur Arbeit mit funktionalen Analphabeten.

Mit dem Abschluss ist keine Laufbahnbefähigung für den Schuldienst verbunden.

### 6. WEITERE ANGABEN

#### 6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde am

---

von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS) Freiburg i. Br. akkreditiert.

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für den Master-Studiengang **Alphabetisierung und Grundbildung** (Weiterbildung)

---

Praxisanteile wurden in [Institution] abgehalten  
[Angaben zu dem Studierenden und verschiedenartiger Aktivitäten während des Studiums]

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zum Studiengang: <http://www.ph-weingarten.de/stag>  
Zum BMBF-Projekt PROFESS: <http://www.profess-projekt.de>

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das Zentrale Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2 88250 Weingarten

---

Datum der Zertifizierung

---

Leiter des Zentralen Prüfungsamtes

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

### Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland<sup>i</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>ii</sup>

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

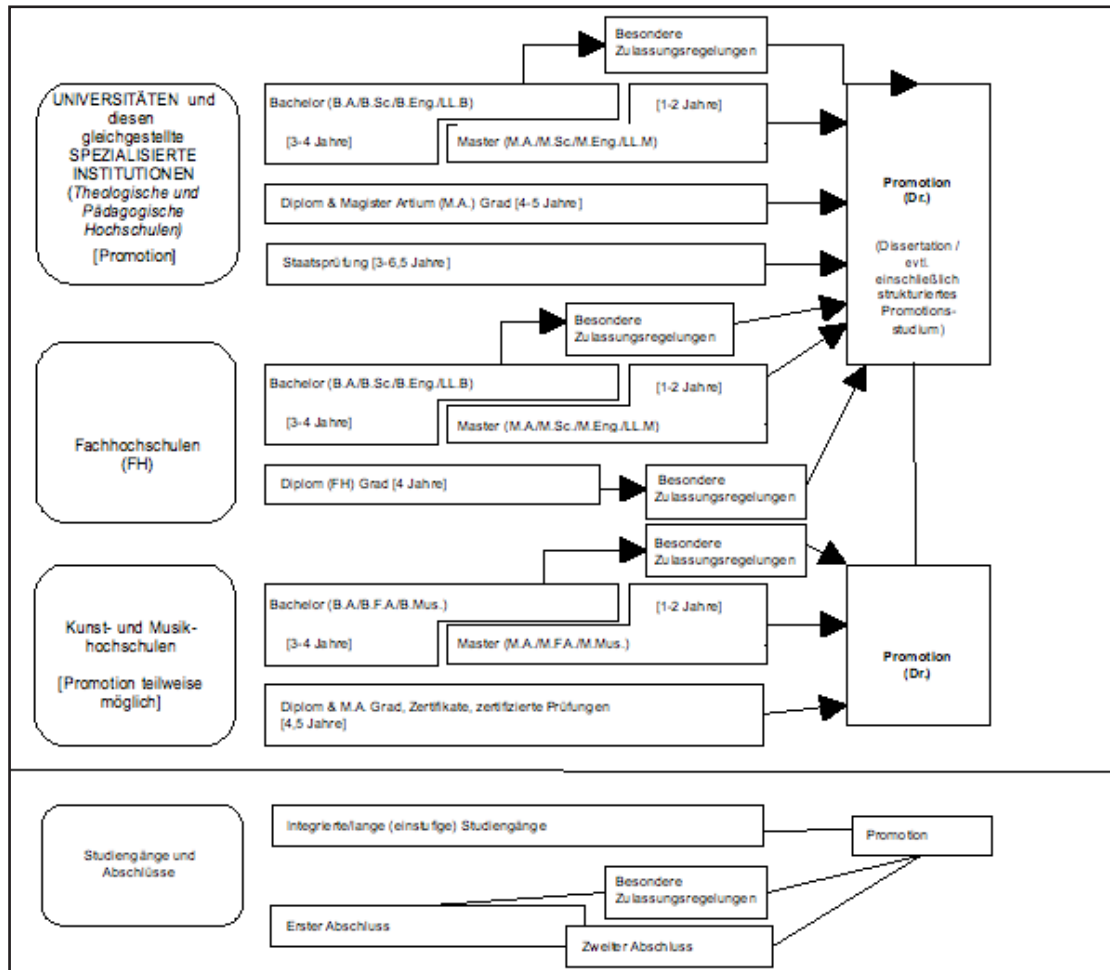
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>iii</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>iv</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>v</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>vi</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

###### Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagen-erwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.



## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

---

<sup>i</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>ii</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>iii</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>iv</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>v</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>vi</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



## Anlage 9: Diploma Supplement (english)

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name
- 1.2 First Name
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
- 1.4 Student ID Number

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts in Adult Literacy Development and Basic Education (further education) [*Alphabetisierung und Grundbildung (Weiterbildung)*]

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

#### 2.2 Main Fields of Study

Modules:

- 1. Illiteracy in Society
- 2. General Didactics of Adult Education: Adult Literacy Development and Basic Education
- 3.1 Supporting (Written) Language Acquisition
- 3.2 Dialogical Diagnostics using the Example of (Written) Language Acquisition
- 4.1 Basic Education and Working Environment – Numeracy
- 4.2 Basic Education and Working Environment – Media Literacy, Social Competence and Competence of Understanding Democracy
- 5. Learning Guidance, Socio-pedagogical Guidance, Networking and Development of new Learning locations in the field of Adult Literacy Development and Basic Education
- 6. Master-Module

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

University of Education Weingarten (*Pädagogische Hochschule Weingarten*) / Germany (founded in 1949)

#### Status (Type/Control)

University of Education (*Pädagogische Hochschule*) – Federal State of Baden-Württemberg, Federal Republic of Germany

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University of Education Weingarten – Faculty II

#### Status (Type/Control)

University of Education (*Pädagogische Hochschule*) – Federal State of Baden-Württemberg, Federal Republic of Germany

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Second Level Degree (2 years), with applied practice and research thesis (18 ECTS)

### 3.2 Official Length of Programme

2 years, 60 ECTS-Credits, 15 ECTS each semester (450h Workload)

### 3.3 Access Requirements

- First degree in a teaching degree or a degree in Pedagogy, Psychology, Sociology or Social Pedagogy/Social Work (with a minimum of 240 ECTS)
- relevant working experience in the area of Adult Literacy Development and Basic Education, Adult Education (in general) or Social Pedagogy/Social Work (with a minimum duration of one year)
- demonstrated competences in three of the following four areas: (1) Personal Competences, (2) Didactic Competences in work with the target group, (3) Competences in Guidance and Cooperation, (4) Competences in the management of second language acquisition
- selection process is based on applicants first degree final mark ranking, amount of working or practical experience, relevant evidence of further education (e.g. attended further trainings) and a letter of motivation
- paid tuition fees

## 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

### 4.1 Mode of Study

Part-time including attendance-based lessons and individual learning (work with scientific literature, regional work groups, E-Learning, parts of practical experience and exam preparation)

### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts Degree requires the completion of 60 ECTS including a compiled master thesis (18 ECTS; Duration of writing process: 6 months): 1800h in total, 385h/1800h attendance-based teaching lessons, 150h/1800h practical experience and 1265h/1800h of individual learning), average workload is 20h/week.

The course requirements must be met in all areas (study requirements, parts of practical experience and examination requirements). Course requirements include written examinations, portfolios and colloquia as well as multi-perspective report. Examinations can be repeated only twice. The programme includes 5 ECTS (150h) of practical experience.

Upon completion, the degree holder is qualified to work with adolescents and adults as an expert in the field of Literacy Development and Basic Education.

The degree holder is able to:

- assess and apply methods of diagnosing performance levels and monitoring the development of skills according to the suitability for the specific contexts
- apply different formal and informal methods of assessment and develop, evaluate and, if necessary, modify individual stage(s) of learning
- independently plan, execute and evaluate a course in the field of Adult Literacy Development and Basic Education didactically
- assess those materials with the help of a catalogue of criteria and consider them in adopting and developing own materials
- arrange different forms of social learning according to the situation and justify them didactically
- apply professional competence for designing framework conditions for learning and socio-pedagogical guidance in their particular area of activity
- reflect the relevance of social competences according to everyday life, society and work environment
- incorporate different approaches of action for supporting social competences of the learners in the field of Adult Literacy Development and Basic Education
- reflect the role of the course instructor as well as the programme organizer according to pedagogical motivation for the activity, professionalism requirement and institutional embedment.

#### 4.3 Programme Details

The program offers a well-balanced number of modules in the following five competence areas:

- Basics in Adult Literacy Development and Basic Education
- Adult Education
- Professional and diagnostic competences
- Competences of Guidance and Networking
- Scientific work

The Master's thesis topic is normally a practical-related topic in the field of Adult Literacy Development and Basic Education. It is to be completed in the last two semesters. The Master's thesis must be written in German.

#### Modules and related courses (55 ECTS):

1. Illiteracy in Society (3 ECTS):  
Illiteracy in Society
2. General Didactics of Adult Education: Adult Literacy Development and Basic Education (7 ECTS):
  1. Basics of Didactics in Adult Learning and Education (2 ECTS)
  2. Micro-didactic Dimensions of Adult Teaching and Learning – Method workshop (2 ECTS)
  3. Planning and macro-didactic Dimensions of Adult Education (3 ECTS)
- 3.1 Supporting (Written) Language Acquisition (9 ECTS):
  1. Basics of Linguistics and (Written) Language Acquisition (3 ECTS)
  2. Didactics and Methodology of Adult Literacy Development (3 ECTS)
  3. Adult Literacy Development of Immigrants (3 ECTS)
- 3.2 Dialogical Diagnostics using the Example of (Written) Language Acquisition (6 ECTS):
  1. Basic Approaches & Concepts (2 ECTS)
  2. Diagnostic Techniques (4 ECTS)
- 4.1 Basic Education and Work Environment – Numeracy (5 ECTS):  
Calculating at Work and in Everyday Life (5 ECTS)
- 4.2 Basic Education and Work Environment – Media Literacy, Social Competence and Competence of Understanding Democracy (4 ECTS):
  1. Media Literacy (2 ECTS)
  2. Social Competence and Competence of Understanding Democracy (2 ECTS)
5. Learning and Socio-pedagogical Guidance, Networking and Developing of new Learning Locations in the Field of Adult Literacy Development and Basic Education (8 ECTS):
  1. Basics of Learning – Guidance of Learning – Socio-pedagogical Guidance (3 ECTS)
  2. Learning and Socio-pedagogical Guidance in the field of Adult Literacy Development and Basic Education (3 ECTS)
  3. Networking and Developing new Learning locations (2 ECTS)
6. Master-Module (18 ECTS):  
Master Thesis

#### Practical experience (5 ECTS):

Practical experience during the two-year-programme is related to five modules worth 1 ECTS each. They sometimes refer to more than one course within the following modules:

2. General Didactics of Adult Education: Adult Literacy Development and Basic Education
- 3.1 Supporting (Written) Language Acquisition
- 3.2 Dialogical Diagnostics using the Example of (Written) Language Acquisition
- 4.1 Basic Education and Working Environment – Numeracy
5. Learning and Socio-pedagogical Guidance, Networking and Developing new Learning Locations in the field of Adult Literacy Development and Basic Education

See supplementary sheet for the Final Examination Certificate (*Prüfungszeugnis*) for a complete list of modules and grades, written (and oral) final examinations, and thesis topic including grading and evaluation criteria.

#### 4.4 Grading Scheme

General Grading system (see 8.6) and ECTS-Grading-System

Examination grades follow a scale from 1.0 to 5.0, in increments of 0.5 (see table below). Overall grades are calculated according to this scale.

Only grades 1-4 are awarded on the Final Examination Certificate (*Prüfungszeugnis*).

Grade in figures	ECTS-Grade	ECTS-Name	German Name
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	FX / F	Fail	Nicht Ausreichend

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

The final grade is calculated by multiplying every examination grade by its coefficient weight. The sum of these multiplications is divided by 60. The qualification is awarded to students who achieve not less than "sufficient."

### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

A Master of Arts (M.A.) allows the degree holder to apply for doctoral studies (*Promotionsstudium*).

#### 5.2 Professional Status

A person who has completed this degree is qualified for employment in the field of adult literacy development and basic education as well as working with functionally illiterate people.

The degree does not qualify the degree holder for a position in the teaching profession.

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional Information

The programme has been accredited by the Accreditation Agency for Study Programmes in Special Education, Care, Health Sciences and Social Work (*Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS), Freiburg i. Br.*) on

---

Parts of practical experience have been carried out in [Institution]

#### 6.2 Further Information Sources

Master's programme homepage: <http://www.ph-weingarten.de/stag>

Research project PROFESS: <http://www.profess-projekt.de>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Certificate of the Awarded Degree dated [Date]
- Final Examination Certificate (*Prüfungszeugnis*) dated [Date]
- Transcript of Records dated [Date]

Annotation: Certifying institution for this public certificate is the Central Examination Office (*Zentrales Prüfungsamt*) of the University of Education Weingarten, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten

---

Certification Date

---

Head of the Central Examination Office (*Zentrales Prüfungsamt*)

---

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awards it.

### Information on the German Higher Education System<sup>i</sup>

#### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated „long“ (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

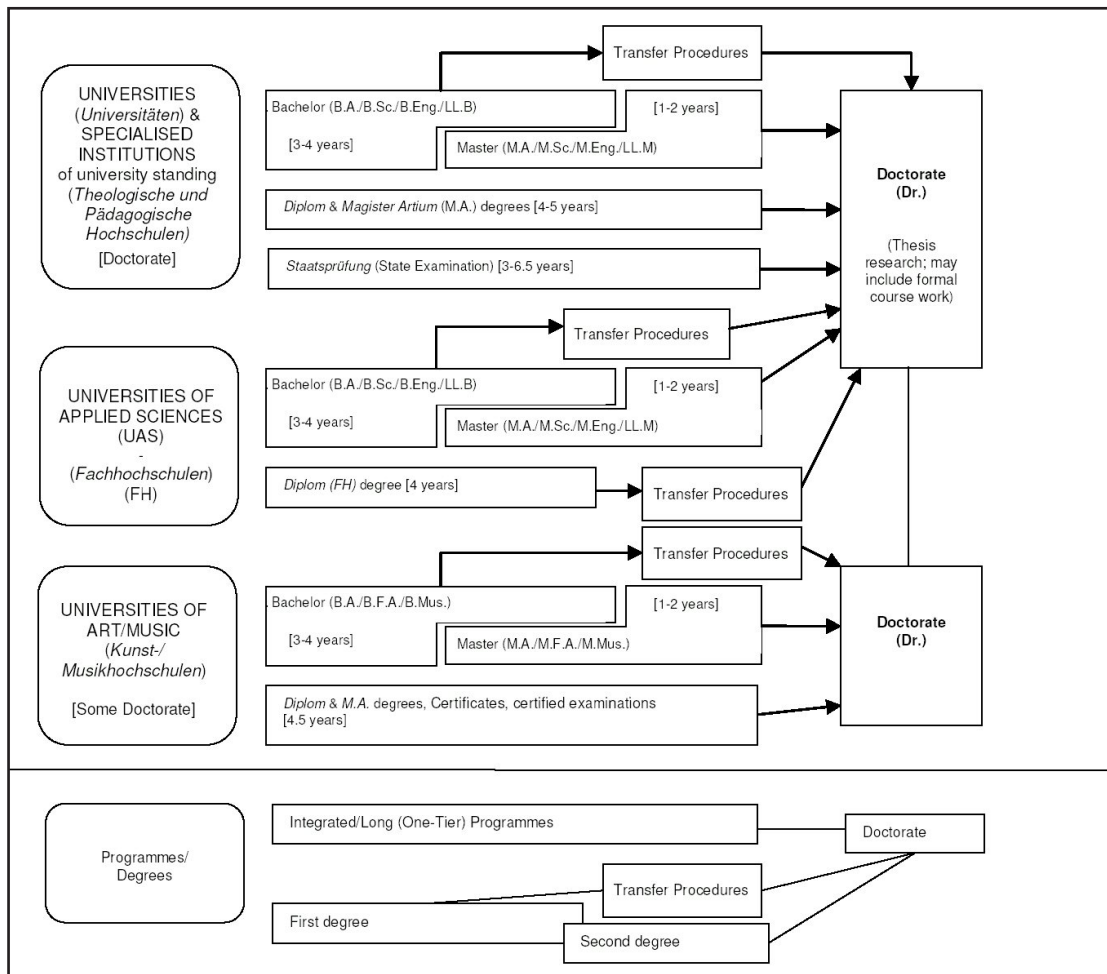
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated „long“ programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.).

Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated „Long“ Programmes (One-Tier):

*Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study.

An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations.

Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.



## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): „*Sehr Gut*“ (1) = Very Good; „*Gut*“ (2) = Good; „*Befriedigend*“ (3) = Satisfactory; „*Ausreichend*“ (4) = Sufficient; „*Nicht ausreichend*“ (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is „*Ausreichend*“ (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Documentation and Educational Information Service“ as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Higher Education Compass“ of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

---

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> „Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'“, entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.